



Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 16. Juni 2019

Gemäß § 16 und § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

I. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

In der Gemeinde Langeoog ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl findet am 16. Juni 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 30. Juni 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum **29. April 2019, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)**, bei der

Inselgemeinde Langeoog
Gemeindewahlleitung, Raum 4
Hauptstraße 28
26465 Langeoog

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften (§§ 21 ff. NKWG i.V.m. § 45 a NKWG und 45 d NKWG sowie §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)) entsprechen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Wahlgebiet (Gemeinde Langeoog)
Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung,
Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich **von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** unterschrieben sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Langeoog nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 S. 1 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG außerdem folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Union für Langeoog
Einzelbewerber Robin Kuper

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 18. März 2019** bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWG sind zu beachten. Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt auch für die Direktwahl.

Langeoog, den 14. Februar 2019


Ralf Herms
(Gemeindewahlleiter)